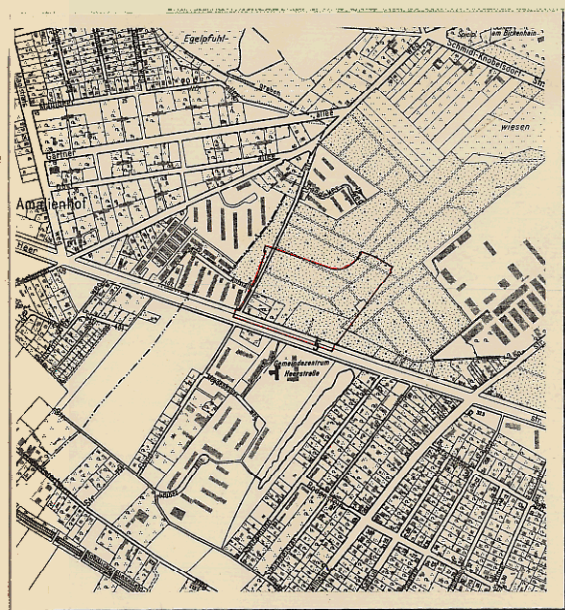




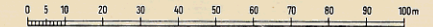
Übersichtskarte

1 : 10 000

Abzeichnung Bebauungsplan VIII-136

für das Gelände zwischen
der Heerstraße, der Sandstraße,
dem Blasewitzer Ring
und der künftigen Schnellverkehrsstraße
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	im allgemeinen Wohngebiet (94 BauNVO)
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Geschoßflächenzahl	Baugrenze
		(93 BauNVO)

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Höhenlage von Verkehrsflächen ü.N.N.

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz

mit Zahl der Ebenen

Liefgarage

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
Geschößzahl
Mauer
Zaun, Hecke
Geländehöhe, Straßenhöhe

Ortsteilgrenze
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4, 5 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im allgemeinen Wohngebiet im Bereich der Fläche DEFGHIKLMNOPQRD sind im Erdgeschoß nur die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 genannten Nutzungsarten zulässig.
- Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu 15 Vollgeschossen für die Grundfläche A, bis zu 14 Vollgeschossen für die Grundfläche B und bis zu 2 Vollgeschossen für die Grundfläche C zugelassen werden, wenn die zulässige Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.
- Die Festsetzung der Fläche für Garagen- und Stellplatzgebäude schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
- Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Garagengebäude bestimmt sich daraus, daß die Höhe des Gebäudeteiles D1 41,5 m und des Gebäudeteiles E1 43,0 m über NN nicht überschreiten darf.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört:
ein Eigentümerverzeichnis

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 27. Sept. 1972

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Im Auftrage



Bebauungsplan VIII-62

Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan
dargestellten Änderungen
und Ergänzungen.

VIII-136

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 13. Juni 1969

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

gez.: Langer

Amtsleiter

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 15.9.1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 20.10.1971 bis 22.11.1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 23. November 1971

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1968 (BGBl. S. 347/GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1968 (GVBl. S. 1000)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 17. Juli 1972

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 3. 8. 1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1444 verkündet worden.